

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geostrategists Consulting GmbH für Berater („Expertennetzwerk“)

Stand: 25.04.2025

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Zusammenarbeit zwischen der Geostrategists Consulting GmbH (nachfolgend „Geostrategists“) und den selbstständigen Beraterinnen und Beratern, die im Auftrag von Geostrategists tätig werden (bilden zusammen das "Expertennetzwerk"). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftraggeber sowie die unter www.geostrategists.de/datenschutz abrufbare Datenschutzerklärung. Einer Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbeziehungen der Beraterinnen und Berater wird widersprochen. Im Verhältnis zu diesen AGB haben etwaige abweichende individuelle Regelungen in projektspezifischen Vereinbarungen Vorrang.

1. Grundlegende Bestimmungen

1.1 Vertragsparteien

Diese AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Geostrategists Consulting GmbH, Bad Kötzting (nachfolgend "Geostrategists"), und den selbstständigen Beraterinnen und Beratern einschließlich Beratungsunternehmen, die im Auftrag von Geostrategists tätig werden (nachfolgend jeweils "Experte" – alle Geschlechter; zusammen das "Expertennetzwerk").

1.2 Definitionen

1.2.1 Projekt

Ein Projekt bezeichnet eine einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Beauftragung, bei der Geostrategists einen oder mehrere Experten zur Erbringung definierter Leistungen für einen Auftraggeber einsetzt. Das Projekt beginnt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber. Die Auftragsbestätigung kann erfolgen durch eine ausdrückliche Annahme des Angebots in Textform durch eine vertretungsberechtigte Person oder durch Übermittlung einer entsprechenden Bestellung (Purchase Order). Das Projekt endet mit der vollständigen Leistungserbringung oder durch Kündigung.

1.2.2 Auftraggeber

Auftraggeber sind Unternehmen und Organisationen, die Leistungen von Geostrategists in Anspruch nehmen. Mit Interessensbekundung werden sie zunächst zu "potenziellen Auftraggebern", mit Vertragsschluss zu „Auftraggebern“.

1.2.3 Endkunde

Endkunde ist immer der jeweilige letztendliche Empfänger der entsprechenden Leistungen im Rahmen des Projekts. Auftraggeber und Endkunde können unterschiedliche Personen sein, insbesondere wenn der Auftraggeber selbst Beratungsleistungen für Dritte erbringt, als Investor oder Intermediär agiert oder die Leistungen für verbundene Unternehmen beauftragt.

1.3 Rechtliche Eigenständigkeit

Der Experte hat keinen Anspruch auf die Vermittlung von Aufträgen durch Geostrategists. Im Gegenzug besteht auch keine Pflicht des Experten zur Annahme von vorgeschlagenen Projekten.

1.4 Einbeziehung und Geltung der AGB

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Experten wird widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Geostrategists mindestens in Textform.

2. Leistungen und Geschäftsmodell

2.1 Leistungsportfolio

Geostrategists vermittelt Experten, vorrangig im Bereich der Geopolitik und länderspezifischer Expertise, für folgende Beratungs- und Unterstützungsleistungen:

- Analyse & Risikomanagement,
- Strategieberatung,
- Business Development und operative Unterstützung,
- Government & Public Affairs,
- Fördermittelberatung,
- Coaching und Training,
- Speaker Services,
- Knowledge on Demand (insbesondere Expertencalls),
- PR & Kommunikation,
- Deal Advisory,
- HR- und Personaldienstleistungen,
- Krisenmanagement,
- Executive Services und Advisory,
- Projektmanagement und Interim-Management sowie
- sonstige fachspezifische Dienstleistungen.

2.2 Geschäftsmodell

Geostrategists übernimmt die projektübergreifende administrative Koordination und Qualitätssicherung gegenüber dem Auftraggeber und schließt auch den Beratungsvertrag direkt mit dem Auftraggeber. Der jeweilige Experte bzw. die jeweiligen Experten werden als Unterauftragnehmer von Geostrategists eingesetzt. Die finale Auswahl des bzw. der jeweiligen Experten erfolgt durch den Auftraggeber. Im

Rahmen des Projekts sind die Experten die fachlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber bzw. den Endkunden.

2.3 Expertennetzwerk

Die Mitgliedschaft als Experte im Expertennetzwerk von Geostrategists begründet:

- keine Exklusivitätsverpflichtung des Experten,
- keine Mindestverfügbarkeit für Projekte,
- keine garantierten Projektvermittlungen durch Geostrategists sowie
- keine etwaigen arbeitsrechtlichen Bindungen.

2.4 Netzwerkleistungen

Geostrategists bietet dem Experten die Möglichkeit, als Berater an interessanten Projekten mitzugestalten und mitzuwirken.

Zudem bietet das Netzwerk optional (freiwillig) noch Folgendes:

- fachlichen Austausch mit anderen Netzwerkmitgliedern,
- Networking-Möglichkeiten innerhalb des Netzwerks sowie
- Zugang zu Weiterbildungsangeboten.

2.5 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.5.1 Aufgaben von Geostrategists

Geostrategists übernimmt:

- die Verwaltung und Förderung des Expertennetzwerkes,
- die Akquisition und Vermittlung von Projekten,
- die Vertragsgestaltung und Verhandlung mit Auftraggebern,
- die administrative Koordination und Qualitätssicherung sowie
- die kaufmännische Abwicklung von Projekten.

2.5.2 Aufgaben des Experten

Der Experte ist verantwortlich für:

- die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistung,
- die Einhaltung branchenüblicher Qualitätsstandards nach Ziffer 5,
- die termingerechte Projektdurchführung,
- die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten nach Ziffer 9 und der Pflichten zum Datenschutz nach Ziffer 10 sowie
- die professionelle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

3. Zusammenarbeit und Beauftragung

3.1 Aufnahme in das Expertennetzwerk

Die Aufnahme in das Expertennetzwerk setzt voraus, dass der betreffende Experte sich hierfür bei Geostrategists bewirbt, die fachliche und formale Qualifikation ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann und der Experte die AGB von

Geostrategists akzeptiert. Eine Aufnahme wird dem jeweiligen Experten formell bestätigt. Die Aufnahmeentscheidung liegt im freien Ermessen von Geostrategists.

3.2 Beauftragungsprozess

3.2.1 Projektanfragen

Geostrategists informiert den Experten über geeignete Projektmöglichkeiten durch eine entsprechend anonymisierte Projektbeschreibung. Der Experte teilt bei Interesse sein Mindesthonorar und seine Verfügbarkeit mit. Optional kann der Experte in einem kurzen Pitch seine spezifische Expertise für das Projekt darstellen.

3.2.2 Profilerstellung

Geostrategists erstellt für die Präsentation beim potenziellen Auftraggeber ein entsprechend anonymisiertes Expertenprofil. Dieses basiert auf den Bewerbungsunterlagen des Experten, den Einträgen im Expertenportal, öffentlich verfügbaren Informationen, projektspezifischen Qualifikationsnachweisen sowie gegebenenfalls einem projektbezogenen kurzen Pitch des Experten.

3.2.3 Auswahlphase

Bei Interesse organisiert Geostrategists optionale Kennenlern- oder Auswahlgespräche zwischen dem Experten und dem Auftraggeber oder Endkunden. Die gegenseitige Offenlegung der Identitäten von Auftraggeber und Experte erfolgt spätestens vor der Angebotserstellung, bei Gesprächen bereits mit der Gesprächseinladung. Die Koordination des Auswahlprozesses erfolgt durch Geostrategists.

3.2.4 Vertragsschluss Unterauftragnehmervertrag

Bei konkretem Projektinteresse des Auftraggebers erstellt der Experte nach Vorgaben von Geostrategists die fachlichen Angebotsbestandteile und sendet diese an Geostrategists. Nach Abstimmung des Honorars mit dem Experten erstellt Geostrategists das Gesamtangebot für den Auftraggeber. Der Unterauftragnehmervertrag zwischen Geostrategists und dem Experten kommt erst durch die Zustimmung des Experten zum Unterauftragnehmervertrag und (kumulativ) zusätzlich die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande.

4. Projektdurchführung

4.1 Selbstständigkeit und unternehmerischer Status

Der Experte übt seine Tätigkeit jeweils in unternehmerischer Unabhängigkeit bzw. Selbstständigkeit aus. Dies bedeutet insbesondere:

- eigenverantwortliche Erfüllung der vereinbarten Leistungen als selbständiger Unternehmer,
- ordnungsgemäße Führung seines Gewerbes bzw. selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten,

- keine organisatorische Einbindung in die Strukturen des Auftraggebers bzw. Endkunden oder von Geostrategists,
- im Rahmen der Erfüllung des Auftrags eigenverantwortliche Bestimmung von Zeit und Ort der Leistungserbringung sowie
- Nutzung eigener Betriebsmittel.

Auf Anforderung von Geostrategists erbringt der Experte geeignete Nachweise seiner Selbstständigkeit. Im Falle eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens unterstützt der Experte durch die Vorlage erforderlicher Unterlagen und informiert Geostrategists unverzüglich über den Verfahrensgang.

4.2 Weisungsfreiheit

Im Rahmen der Erfüllung des Auftrags unterliegt der Experte keinen fachlichen oder organisatorischen Weisungen des Auftraggebers bzw. des Endkunden oder von Geostrategists. Die Berücksichtigung projektspezifischer Termine und fachlicher Vorgaben ist zulässig, soweit diese für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich sind.

4.3 Technische Infrastruktur und Datensicherheit

Der Experte nutzt für seine Leistungen eine dem Stand der Technik entsprechende IT-Infrastruktur, implementiert angemessene Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen nach Ziffer 9 und beachtet die Pflichten zum Datenschutz nach Ziffer 10.

4.4 Mitwirkungspflichten

4.4.1 Profil und Qualifikationen

Der Experte ist verpflichtet:

- aktuelle und richtige Angaben zu Person und Qualifikation zu machen,
- sein Profil regelmäßig zu aktualisieren,
- erforderliche Nachweise auf Anforderung von Geostrategists vorzulegen und
- die entsprechenden Systeme von Geostrategists für die Datenpflege zu nutzen.

4.4.2 Interessenskonflikte

Der Experte legt unaufgefordert von sich aus offen:

- parallele Beratungstätigkeiten,
- bestehende oder potenzielle Konkurrenzsituationen,
- wirtschaftliche Verflechtungen sowie
- mögliche Objektivitätsrisiken.

4.4.3 Professionelles Verhalten

Der Experte verpflichtet sich, ein durchgängig professionelles Auftreten zu gewährleisten und bei öffentlichen Äußerungen oder Äußerungen gegenüber Dritten die Interessen des Auftraggebers bzw. Endkunden sowie von Geostrategists zu berücksichtigen (Reputation).

4.5 Projektbezogene Pflichten

Der Experte erbringt die vereinbarten Leistungen fristgerecht und nach branchenüblichen Standards unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers bzw. Endkunden. Zudem informiert er Geostrategists über wesentliche Projektentwicklungen und meldet Projektverzögerungen oder -risiken unverzüglich.

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualitätsstandards

Der Experte verpflichtet sich zur professionellen und sorgfältigen Leistungserbringung unter Einhaltung branchenüblicher Standards (Orientierung an Best Practices) sowie zur kontinuierlichen Qualitätssicherung.

5.2 Qualitätsmanagement

Zudem führt der Experte eine eigenverantwortliche Qualitätssicherung durch, setzt erhaltenes Feedback konstruktiv um und informiert Geostrategists bei qualitätsrelevanten Entwicklungen.

5.3 Qualitätsmonitoring und Feedback

Geostrategists ist berechtigt:

- Feedback vom Auftraggeber einzuholen,
- die Kundenzufriedenheit während und nach der Projektdurchführung zu erfassen,
- Qualitätssicherungsdaten zu speichern und für weitere Projekte zu verwenden,
- Bewertungen der Expertenleistungen an künftige potenzielle Auftraggeber weiterzugeben.

Der Experte erklärt sich mit diesen Maßnahmen zur Qualitätssicherung einverstanden und unterstützt diese im erforderlichen Umfang.

6. Umgehungsverbot und Wettbewerb

6.1 Umgehungsverbot

6.1.1 Untersagte Geschäftsbeziehungen

Wenn dem Experten durch Geostrategists im Rahmen eines Projekts bzw. der Interessensbekundung eines Auftraggebers Kontakte vorgestellt oder vermittelt wurden, so ist es dem Experten für einen Zeitraum von 18 Monaten untersagt, eine direkte Geschäftsbeziehung mit diesen Auftraggebern bzw. Endkunden oder über zwischengeschaltete Dritte unter Umgehung von Geostrategists einzugehen.

Als zwischengeschaltete Dritte gelten insbesondere:

- verbundene Unternehmen des Auftraggebers oder Endkunden,

- andere Beratungsunternehmen oder Vermittlungsplattformen, die für den Auftraggeber oder Endkunden tätig sind,
- natürliche oder juristische Personen, die zum Zweck der Umgehung dieses Verbots eingeschaltet werden.

Das Umgehungsverbot bezieht sich auf sämtliche Geschäftsbeziehungen, die direkt oder indirekt auf eine von Geostrategists vermittelte Kontaktaufnahme oder eine erfolgte Unterbeauftragung durch Geostrategists zurückgehen. Dies umfasst auch:

- die Vermittlung oder Empfehlung anderer Berater oder Experten an den Auftraggeber oder Endkunden,
- die Erbringung von Beratungsleistungen über andere Vermittlungsplattformen für denselben Auftraggeber oder Endkunden,
- jede Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, die Vermittlungsleistung von Geostrategists zu umgehen.

Bei Verstößen kommt es zu einer Vertragsstrafe nach Ziffer 6.3.1. Zusätzlich behält sich Geostrategists vor, den Experten dauerhaft von der Nutzung der Plattform und den Dienstleistungen von Geostrategists auszuschließen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Experten, außerhalb der durch Geostrategists vermittelten Kontakte und Projekte eigenständig geschäftlich oder gewerblich tätig zu werden oder andere Vermittlungsplattformen zu nutzen.

6.1.2 Zeitlicher Umfang

Das Umgehungsverbot gilt für 18 Monate. Die Frist beginnt bei durchgeführten Projekten mit dem tatsächlichen Projektende, ohne Projektdurchführung mit der Bekanntgabe der Identität des Experten gegenüber dem potenziellen Auftraggeber oder der Identifizierung des Experten durch den Auftraggeber. Bei Endkunden beginnt die Frist mit dem ersten Kontakt zum Experten. Für den Beginn der Frist ist jeweils der spätere Zeitpunkt maßgeblich.

Von einer entsprechenden Identifizierung eines Experten ist dann auszugehen, wenn der Auftraggeber oder Endkunde den Experten anhand der von Geostrategists zur Verfügung gestellten Informationen erkennen oder dessen Identität mit geringem Aufwand ermitteln kann.

6.2 Wettbewerbsschutz

Während der gesamten Projektlaufzeit sowie für den Zeitraum von 12 Monaten nach Projektende (bei vorzeitiger Beendigung wird auf das tatsächliche Ende abgestellt) unterlässt der Experte:

- die Annahme von Konkurrenzaufträgen zum jeweiligen Projekt,
- den direkten Wettbewerb zum Auftraggeber bzw. Endkunden im Projektumfeld,
- die Nutzung vertraulicher Informationen für Wettbewerbszwecke sowie
- die Abwerbung von Beschäftigten des Auftraggebers bzw. Endkunden oder die Veranlassung Dritter hierzu.

Das Projektumfeld umfasst in diesem Zusammenhang das unmittelbare Geschäftsfeld des Projekts, angrenzende Geschäftsbereiche, die vom Projekt wesentlich beeinflusst werden, sowie Märkte und Regionen, die Gegenstand des Projekts sind.

Als Konkurrenzauftrag gelten insbesondere jede Tätigkeit für direkte Wettbewerber des Auftraggebers im selben Geschäftsfeld, Beratungsleistungen mit substantiell ähnlichem Inhalt für andere Auftraggeber sowie Projekte, die in direkter Konkurrenz zum Projekt des Auftraggebers stehen.

6.3 Vertragsstrafen und Vermittlungsgebühren

6.3.1 Vertragsstrafe bei Umgehung

Bei Verstößen gegen das Umgehungsverbot nach Ziffer 6.1 wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen entgangenen üblichen Gesamthonorars des jeweiligen Projekts, mindestens jedoch 15.000 Euro je Verstoß fällig. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

Schließen der Experte und Auftraggeber während der Schutzfrist einen Arbeits-, Beratungs- oder sonstigen Vertrag, begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass der Experte das Umgehungsverbot verletzt hat.

6.3.2 Vermittlungsgebühren

Für den Fall einer direkten oder indirekten Übernahme des Experten durch einen Auftraggeber oder Endkunden hat Geostrategists Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr. Diese beträgt:

- bei Festanstellung 25% des vereinbarten Jahresgehalts. Zum Jahresgehalt zählen neben dem Grundgehalt auch alle variablen Vergütungsbestandteile wie Boni, Tantiemen, Provisionen und sonstige geldwerte Vorteile. Für die Berechnung wird bei variablen Bestandteilen der für das erste Jahr vereinbarte Zielwert zugrunde gelegt.
- bei anderen Formen der Zusammenarbeit eine branchenübliche Vermittlungsgebühr, jedoch mindestens 25% der jährlichen Vergütung/Aufwandsentschädigung.

6.3.3 Fälligkeit und Durchsetzung

Vertragsstrafen und Vermittlungsgebühren werden mit dem auslösenden Ereignis fällig. Bei Vertragsstrafen bedarf es keines Nachweises eines etwaigen Schadens bei Geostrategists. Daneben behält sich Geostrategists das Recht vor, bei Verstößen auch konkrete Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Experten geltend zu machen sowie den Experten dauerhaft von der Nutzung der Plattform auszuschließen.

6.4 Informationspflichten

Der Experte verpflichtet sich, während des Projekts und bis zu 18 Monate nach Projektende, Geostrategists unverzüglich über relevante Kontaktaufnahmen durch Auftraggeber oder Endkunden, sämtliche Aufträge im Projektumfeld bzw. Tätigkeitsfeld

oder sonstige Beauftragungen zu informieren, die für das Umgehungsverbot relevant sind.

6.5 Ausnahmen

Das Umgehungsverbot gilt nicht für vorbestehende, bei Projektbeginn offengelegte Geschäftsbeziehungen sowie zufällige Begegnungen ohne geschäftlichen Charakter. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht bei unspezifischen Leistungen wie Reden, Speaker Services, Coachings oder Trainings.

7. Vergütung und Abrechnung

7.1 Honorar und Vergütungsstruktur

Der Experte erhält als Vergütung ein Honorar in Höhe des vereinbarten Anteils am Auftragshonorar. Das Honorar berechnet sich nach dem vereinbarten Tagessatz bzw. Stundensatz und dem tatsächlichen Aufwand, zuzüglich der vereinbarten Nebenkosten. Es berechnet sich ausschließlich auf Basis mindestens in Textform dokumentierter Vereinbarungen.

7.2 Abrechnungsprozess

7.2.1 Leistungsnachweis

Bei längerfristigen Leistungen legt der Experte bis zum 14. Tag des Folgemonats eine monatliche Leistungsübersicht vor und dokumentiert die erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben von Geostrategists. Bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen erfolgt die Leistungsdokumentation binnen 14 Tagen nach Leistungserbringung.

7.2.2 Prozessablauf

Geostrategists erstellt auf Basis der dokumentierten Leistungen die Rechnung an den Auftraggeber. Nach Ablauf der Prüfungsfrist des Auftraggebers und vorbehaltlich dessen Zustimmung erstellt Geostrategists eine entsprechende Gutschrift an den Experten. Der Experte stimmt dieser Form der Abrechnung mittels Gutschrift zu. Die Gutschrift enthält:

- die erbrachten Leistungen auf Basis der Leistungsübersicht,
- das vereinbarte Honorar,
- die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit der Experte umsatzsteuerpflichtig ist,
- etwaige vereinbarte Auslagen/Nebenkosten.

7.2.3 Widerspruch gegen Gutschriften

Der Experte prüft erhaltene Gutschriften unverzüglich und zeigt etwaige Fehler innerhalb von 5 Werktagen an. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Gutschrift als akzeptiert.

7.3 Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber hat für das Begleichen der von Geostrategists gestellten Rechnungen jeweils ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Die Zahlung an den Experten erfolgt 7 Werktage nach Eingang der Zahlung des Auftraggebers bei Geostrategists. Das Ausfallrisiko trägt der Experte. Jegliche Direktzahlungen vom Auftraggeber an den Experten sind unzulässig.

7.4 Steuern und Abgaben

Der Experte ist verantwortlich für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der erhaltenen Gutschriften und damit für die Abführung aller seiner Steuern und auch Sozialabgaben. Zudem ist der Experte verpflichtet, sämtliche ihn betreffende steuerliche Pflichten einzuhalten.

Der Experte informiert Geostrategists unverzüglich über alle für das Gutschriftenverfahren relevanten Änderungen, insbesondere über Änderungen des Umsatzsteuerstatus, der Steuernummer oder USt-ID, etwaige Wechsel des zuständigen Finanzamts sowie Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens.

7.5 Reisekosten und Spesen

Um im Rahmen eines Projekts Reisekosten erstattet zu bekommen, benötigt der Experte eine vorherige grundsätzliche Abstimmung. Sodann werden Reisekosten nur gegen Vorlage von Originalbelegen und unter Einhaltung der bei dem Projekt vereinbarten Höchstgrenzen erstattet. Reisekosten und Spesen sind jeweils mit den Leistungen abzurechnen, mit denen sie in Zusammenhang stehen.

8. Nutzungsrechte

8.1 Projektspezifische Arbeitsergebnisse

Der Experte räumt Geostrategists alle Rechte an den im Rahmen des Projekts entwickelten Arbeitsergebnissen zum Zwecke der Weitergabe an den Auftraggeber bzw. Endkunden ein.

8.2 Vorbestehendes geistiges Eigentum

An vom Experten entwickelten oder eingebrachten Know-how (insbesondere Methoden, Prozesse, Analysetools, Frameworks, Vorlagen und Strukturen) räumt der Experte Geostrategists und dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Nutzung der projektspezifischen Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

8.3 Garantien des Experten

Der Experte garantiert im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse und vorbestehendes geistiges Eigentum, dass er die Berechtigung zur Übertragung der Nutzungsrechte hat und, soweit ihm bekannt, keine Rechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich ferner dazu, keine Rechte an den Arbeitsergebnissen an Dritte weiterzugeben.

8.4 Referenznutzung

8.4.1 Referenznutzung durch Geostrategists

Geostrategists ist es ohne gesonderte Zustimmung des Experten gestattet, anonymisierte Projektbeschreibungen ohne Nennung des Experten in Präsentationen zu verwenden und auf der Website zu veröffentlichen.

8.4.2 Referenznutzung durch den Experten

Der Experte darf folgende Referenzen ohne gesonderte Zustimmung nutzen:

- anonymisierte Projektbeschreibungen unter Angabe der Branche des Auftraggebers bzw. des Endkunden,
- Nennung von Geostrategists als Auftraggeber des Experten,
- Art der erbrachten Leistung und den Projektzeitraum.

Die Nennung des konkreten Auftraggebers von Geostrategists bzw. des Endkunden durch einen Experten als Referenz ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in Textform (z.B. per E-Mail) sowohl von Geostrategists als auch des betreffenden Auftraggebers bzw. Endkunden zulässig.

Dabei muss eine Referenznutzung die betreffenden Vertraulichkeitsvereinbarungen beachten, dem professionellen Charakter der Zusammenarbeit entsprechen und stets die berechtigten Interessen aller Beteiligten wahren.

9. Vertraulichkeit

9.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- sämtliche Projekt- und Geschäftsinformationen, die dem Experten von Geostrategists bzw. vom Auftraggeber oder Endkunden zur Verfügung gestellt werden,
- die Tatsache, dass Geostrategists vom Auftraggeber bzw. Endkunden beauftragt wurde,
- die Identität von Auftraggebern und Endkunden und sonstige Details zu Beratungsaufträgen von Geostrategists, die dem Experten mitgeteilt werden.

9.2 Gegenseitige Vertraulichkeitspflichten

Geostrategists verpflichtet sich, die Profile und persönlichen Daten der Experten vertraulich zu behandeln, die Weitergabe von Expertendaten an Auftraggeber nur im erforderlichen Umfang vorzunehmen und angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu implementieren.

Der Experte verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich für die Projektarbeit zu nutzen, die Weitergabe an Dritte zu verhindern, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen und sämtliche eingesetzten Beschäftigten oder Dritte zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die vereinbarten Referenzrechte gemäß Ziffer 8.4 bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.3 Ausnahmen

Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die:

- nachweislich öffentlich bekannt sind,
- dem Empfänger nachweislich bereits vor der Mitteilung bekannt waren,
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind oder
- von allen beteiligten Parteien ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben wurden.

9.4 Dauer der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitspflicht beginnt mit der ersten Übermittlung vertraulicher Informationen und gilt während der gesamten Projektlaufzeit. Sie besteht grundsätzlich unbefristet fort. Für Informationen, die nicht als Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und keine besondere Sensibilität aufweisen, kann eine verkürzte Schutzfrist vereinbart werden.

9.5 Technische Schutzmaßnahmen

Die Projektbeteiligten implementieren eine branchenübliche Verschlüsselung vertraulicher Daten, einen branchenüblichen Zugriffsschutz für elektronische Dateien sowie allgemein übliche sichere Kommunikationswege. Zudem sind physische Dokumente sicher aufzubewahren.

9.6 Rückgabe und Löschung

Nach Projektende oder auf Anforderung von Geostrategists oder des Auftraggebers bzw. Endkunden hat der Experte vertrauliche Unterlagen zurückzugeben und elektronische Kopien zu löschen. Auf Verlangen ist die Durchführung der Löschung zu bestätigen.

10. Datenschutz

10.1 Grundlegende Verpflichtungen

Der Experte verpflichtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten und beachtet die Datenschutzerklärung von Geostrategists. Auch bei der Nutzung von Referenzen gemäß Ziffer 8.4 sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

10.2 Einwilligungen

Der Experte stimmt zu:

- der Weitergabe anonymisierter Profile an potenzielle Auftraggeber,

- der Offenlegung vollständiger Profildaten spätestens vor Angebotserstellung bzw. bereits bei Gesprächseinladungen im Rahmen der Expertenauswahl,
- der Weitergabe anonymisierter Projekt-Feedbacks,
- der Dokumentation von Interessenskonflikten.

10.3 Rolle als Unterauftragsverarbeiter

Soweit der Experte im Rahmen von Projekten personenbezogene Daten verarbeitet, die dem Auftraggeber zuzuordnen sind, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Der Experte befolgt die datenschutzrechtlichen Vorgaben von Geostrategists, benötigt die Zustimmung für weitere Unterbeauftragungen und implementiert die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz.

10.4 Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen

Der Experte meldet Datenschutzverletzungen binnen 24 Stunden an Geostrategists. Dabei stellt er alle relevanten Informationen bereit, leitet sofort Schutzmaßnahmen ein und dokumentiert den Vorfall vollständig.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Vertragsdauer

Die Mitgliedschaft im Expertennetzwerk wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (z.B. E-Mail ist ausreichend) ordentlich gekündigt werden. Dabei lässt eine ordentliche Kündigung laufende Projekte des Experten unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach 11.3 wird Geostrategists im Regelfall auch den Unterauftragnehmervertrag außerordentlich kündigen.

11.2 Projektlaufzeiten

Einzelne Projekte enden durch:

- Erreichen des vereinbarten Enddatums,
- vollständige Leistungserbringung,
- wirksame Kündigung oder eine
- einvernehmliche Beendigung.

Auf ausdrücklichen Wunsch eines Auftraggebers bzw. Endkunden hat Geostrategists das Recht der fristlosen ordentlichen Kündigung eines betreffenden Unterauftragnehmervertrags.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Geostrategists kann sowohl die Netzwerk-Mitgliedschaft als auch einzelne Unterauftragnehmerverträge bei wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere bei:

- schwerwiegenden Vertragsverletzungen,

- wiederholten Qualitätsmängeln,
- Rufschädigung,
- strafrechtlicher Verfolgung des Experten.

11.4 Pflichten bei Projektende

Der Experte:

- übergibt bei Beratungsprojekten alle Arbeitsergebnisse geordnet,
- erstellt bei längerfristigen Projekten eine angemessene Abschlussdokumentation,
- dokumentiert bei komplexeren Projekten kritische Prozesse,
- unterstützt bei Bedarf die geordnete Übergabe an Nachfolger oder den Auftraggeber.

Bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen wie Speaker Services oder Expertencalls beschränken sich die Pflichten bei Leistungsende auf die Sicherstellung der vereinbarten Leistungserbringung.

11.5 Abwicklung Beendigung Unterbeauftragung Experte bei laufenden Projekten

Bei Beendigung der Unterbeauftragung eines Experten während eines laufenden Projekts unterstützt der Experte die Überleitung an andere Experten, wickelt laufende Termine geordnet ab, übergibt eine Dokumentation kritischer Prozesse und schließt begonnene Teilprojekte, soweit möglich, ordnungsgemäß ab.

11.6 Vergütung bei Beendigung der Unterbeauftragung eines Experten

Bei Beendigung der Unterbeauftragung eines Experten während eines laufenden Projekts werden lediglich erbrachte Leistungen vergütet, etwaige Vorauszahlungen anteilig zurückerstattet und nachgewiesene Auslagen entsprechend erstattet.

12. Haftung

12.1 Gewährleistung

Der Experte garantiert:

- die fristgerechte Leistungserbringung,
- die Einhaltung branchenüblicher Standards,
- die vollständige Erfüllung vereinbarter Leistungen sowie
- die qualifizierte und sorgfältige Durchführung der Unterbeauftragung.

12.2 Haftungsumfang

Der Experte haftet gegenüber Geostrategists bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit, für eigenes Handeln sowie das Handeln eingesetzter Erfüllungsgehilfen.

12.3 Haftung im Innenverhältnis

Bei durch den Experten verursachten Schäden steht Geostrategists ein Regressanspruch entsprechend dem Verursachungsbeitrag zu. Bei alleiniger Verursachung durch den Experten besteht ein vollständiger Regressanspruch im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbegrenzungen.

Die Haftung des Experten ist gegenüber Geostrategists der Höhe nach begrenzt auf die im jeweiligen Projekt vereinbarte Vergütung, maximal jedoch 100.000 Euro pro Schadensfall, sowie bei leichter Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden.

Diese Begrenzungen gelten nicht bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- Verstößen gegen die Vertraulichkeitspflicht nach Ziffer 9,
- arglistig verschwiegenen Mängeln,
- Schäden aus der Verletzung einer Garantiezusage.

12.4 Versicherungspflichten

12.4.1 Grundpflichten

Der Experte ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz für seine Tätigkeit zu unterhalten, insbesondere eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

12.4.2 Mindestdeckungssummen

Die Versicherungen müssen mindestens folgende Deckungssummen aufweisen, jeweils pro Versicherungsfall und Jahr:

- Personenschäden: 2 Millionen Euro,
- Sachschäden: 1 Million Euro,
- Vermögensschäden: 250.000 Euro.

12.4.3 Nachweis und Kontrolle

Der Experte ist verpflichtet, auf Anforderung von Geostrategists geeignete Nachweise über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen. Wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes, insbesondere dessen Wegfall oder Reduzierung unter die Mindestdeckungssummen, sind Geostrategists unverzüglich mitzuteilen.

12.5 Verjährung

Für Ansprüche nach Ziffer 12 gelten folgende Verjährungsfristen:

- 12 Monate für allgemeine Gewährleistungsansprüche,
- 12 Monate für Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit (soweit keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind),
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

- die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie
- die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei Inanspruchnahme von Geostrategists durch einen Auftraggeber aufgrund eines Verschuldens des Experten verlängert sich die Verjährungsfrist für Regressansprüche auf 6 Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers durch Geostrategists.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Grundsätze

Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Der örtliche Gerichtsstand ist Bad Kötzing.

13.2 Internationale Pflichten

Bei internationalen Projekten gilt für den Experten ergänzend, dass er außerhalb Deutschlands verantwortlich ist für die Einhaltung lokaler Rechtsvorschriften in dem jeweiligen Einsatzland, die Beschaffung ggf. erforderlicher Genehmigungen, die Beachtung von Exportkontrollvorschriften sowie die Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Vollständigkeit

Diese AGB und der jeweilige Unterauftragnehmervertrag bilden die gesamte Vereinbarung zwischen Geostrategists und den Experten. Allerdings haben projektspezifische individuelle Vereinbarungen Vorrang vor diesen AGB.

14.2 Änderungen dieser AGB

Geostrategists teilt Änderungen dieser AGB dem Experten in Textform (z. B. per E-Mail) mit. Bei wesentlichen Änderungen hat der Auftraggeber ein Widerspruchsrecht von 30 Tagen ab Mitteilung. Für laufende Projekte gelten jeweils die bei Projektbeginn geltenden AGB fort.

Im Falle eines Widerspruchs werden Geostrategists und der Experte eine einvernehmliche Lösung anstreben. Kommt keine Einigung zustande, gelten für die weitere Zusammenarbeit die bisherigen AGB fort.

14.3 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die:

- außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen,

- bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren,
- durch angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar sind und
- die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen.

Bei Eintritt höherer Gewalt verlängern sich Leistungsfristen angemessen oder werden vorübergehend ausgesetzt und es erfolgt ggf. eine Anpassung der Projektplanung.

14.4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.5 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch oder auch Englisch, wobei die deutsche Fassung dann maßgeblich ist. Diese AGBs werden in englischer Sprache übersetzt. Bei Unklarheiten oder Abweichungen gilt allein die deutschsprachige Version.